

Thomas-Mann-Schulverein

Verein ehemaliger Schüler und der Freunde der TMS e.V.



Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Verein ehemaliger Schüler und Freunde der Thomas-Mann-Schule in Lübeck, eingetragener Verein.“

Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, die Schulkameradschaft unter den ehemaligen Schülern zu pflegen, einen Zusammenschluss mit den Eltern von Schülern, den Lehrern und Freunden der Schule, einschließlich ihrer Vorgängeranstalt Lyzeum bzw. Oberschule am Falkenplatz, zu schaffen und sich im Interesse der Thomas Mann Schule zu betätigen und deren Ziele zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - Schüler und Schülerinnen, soweit sie volljährig sind,
 - deren Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte,
 - ehemalige Schüler und Schülerinnen der Thomas-Mann-Schule,
 - Lehrer, Lehrerinnen und ehemalige Lehrkräfte der Thomas-Mann-Schule,
 - Förderer und Freunde der Thomas Mann Schule.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet ohne Angabe von Gründen über den Antrag.
3. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss ist binnen Monatsfrist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod,
 - durch den Austritt aus dem Verein,
 - durch Ausschließung
 - auf Beschluss des Vorstandes, sofern ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als 2 Jahre in Verzug ist, in der zweiten Mahnung ist der drohende Vereinsausschluss schriftlich anzukündigen; oder
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich trotz Abmahnung weiterhin den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit mindestens dreimonatiger Frist zum Schluss des Vereinsjahres.
3. Gegen die Ausschließung auf Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist zulässig.
4. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf eingezahlte Kapitalanteile und mehr als den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen.

§5 Jahresbeitrag

1. Der Beitrag wird zu Beginn des Vereinsjahres fällig und ist auch im Falle des Ausscheidens für das ganze Jahr zu entrichten.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Mindestbeitrag wird für das jeweils folgende Jahr in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Kassenwart/in.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die einzelnen Ämter auf vier Jahre gewählt.
5. Sollte ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so wird sein/e Nachfolger/in durch den Vorstand für den Rest des laufenden Vereinsjahres gewählt und in der folgenden Jahreshauptversammlung für den Rest der Wahlperiode bestätigt.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Zu den Vorstandssitzungen kann der Beirat hinzugezogen werden. Er hat dann Sitz und Stimme.
8. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch den/die Nachfolger/in.
9. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Mitgliedern des Vereins zur Vorbereitung und Ausführung übertragen.

§8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier Personen:
 - der/die Leiter/in der Thomas-Mann-Schule oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in,
 - der/die Vorsitzende der Lehrerkonferenz oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in,

- der/die Elternbeiratsvorsitzende oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in und
 - der/die Schülersprecher/in oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter/in.
2. Der Beirat hat beratende Funktion und wird ggf. durch den Vorstand eingeladen.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Vereinsjahr stattfinden.
2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a. der Jahresberichts des Vorstandes
 - b. der schriftliche Kassenbericht
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes im 4-jährigen Abstand, ausgenommen ist der in §7 Abs. 5 vorgesehene Fall
 - f. Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
3. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail drei Tage vor der neu anzuberaumenden ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwölf Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Einladungen

1. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen unter Mitteilung der Tagesordnung entweder schriftlich oder per E-Mail.
2. Die Einladungen müssen spätestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage abgesandt werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift und/oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
3. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§12 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Jede Abstimmung erfolgt durch Handbeugung, es sei denn, einer/eine der Anwesenden verlangt die Abstimmung durch Stimmzettel; dies gilt auch für Wahlen.

§13 Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandsversammlungen und der Mitgliederversammlung sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschriften sollen in der jeweils nächsten Sitzung zum Zweck der Genehmigung vorgelegt werden.

§14 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Die Versammlung wählt bei Verhinderung des/der Schriftführers den/die Protokollführer/in.

§15 Vermögen

1. Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung des Vermögens und innerhalb des Haushaltsplanes über die Verwendung der Einnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt mit Verabschiedung des Haushaltsplanes die Verwendung der Einnahmen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alles, was mit Mitteln des Schulvereins erworben wird, steht im Eigentum der Schule, soweit der Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt. Erforderlichenfalls wird der Schulverein eine Sachspende an die Schule leisten.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Zuteilung begünstigt werden.

§16 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich (wegen Änderungen der §§2 und 17, vgl. §17).

§17 Auflösung des Vereins, Änderung der §§2 und 17

Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der §§2 und 17 der Satzung können nur in einer besonderen, zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend oder durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Vereinsmitglieder vertreten sein muss, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite innerhalb zwei Wochen zu dem gleichen Zweck, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in dieser Versammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das gesamte Vermögen an die „Hansestadt Lübeck Schulverwaltung Thomas Mann Schule“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, 27. Mai 2010